

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 9. März 2009**Tätigkeit der Heimaufsicht im Lande Bremen**

Die Heimaufsicht erfüllt für die Behörde der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Aufgaben und Pflichten gemäß des Heimgesetzes.

Da die Heimaufsicht nicht nur für die Überwachung von Altenpflegeheimen, sondern auch für die Überwachung von Heimen für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit psychischen Erkrankungen zuständig ist, erfüllt sie einen arbeitsintensiven und anspruchsvollen Auftrag im Sinne der öffentlichen Daseinsfürsorge. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, die in der Alten- und Behindertenpolitik u. a. dazu führt, dass Ansätze wie „ambulant vor stationär“ verstärkt verfolgt werden, ist davon auszugehen, dass sich das Aufgabenfeld, die Arbeitsbelastung und die Herausforderungen an die Tätigkeit der Heimaufsicht in Zukunft vervielfältigen werden. Insbesondere die angekündigte bremische Nachfolgeregelung zum Heimgesetz wird aufgrund der beabsichtigten Veröffentlichung von Prüfergebnissen und Verstärkung von Kontrollen zu Veränderungen in der Tätigkeit der Heimaufsicht führen. Die möglichen Auswirkungen der Nachfolgeregelung zum Heimgesetz sowie die derzeitige Arbeitssituation der Heimaufsicht sind daher rechtzeitig zu beleuchten und während der Beratungen über die Gesetzesnovelle zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Welche stationären Einrichtungen gemäß § 1 des Heimgesetzes wurden von der Heimaufsicht des Landes Bremen, wie häufig, zur Prüfung der Erfüllung der Anforderungen in den Jahren 2007 und 2008 aufgesucht?
2. Wie viele der in Nr. 1 genannten Begehungen der Heimaufsicht erfolgten anlassbezogen aufgrund von Beschwerden, und wie viele erfolgten im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Prüfungen?
3. Wie viele der Prüfungen der Heimaufsicht erfolgten angemeldet, und wie viele erfolgten unangemeldet?
4. Wie gestaltet sich die derzeitige personelle Ausstattung der Heimaufsicht?
5. Welche pflegfachlichen Qualifikationen sind derzeit Voraussetzung für Tätigkeit in der Heimaufsicht?
6. Erlaubt die derzeitige personelle Ausstattung der Heimaufsicht eine Prüfung der Heime über die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl von Prüfungen hinaus?
7. Bei wie vielen der in Nr. 1 genannten Prüfungen wurden Qualitätsmängel in der Arbeit der Heime festgestellt? Um welche Mängel handelte es sich hierbei (bitte Auflistung nach Mängeln in der Pflege, in den baulichen Zuständen des Heims, im Verwaltungsbereich etc.)?
8. In wie vielen Fällen führte die Feststellung von Mängeln zu einer Beratung durch die Heimaufsicht, in wie vielen zu einer Anordnung und in wie vielen zu einem Beschäftigungsverbot?

9. In wie vielen Fällen führten die festgestellten Mängel bzw. das Versäumnis, sie zu beheben, zu ordnungsrechtlichen Sanktionen? Um welche ordnungsrechtlichen Sanktionen handelte es sich hierbei?
10. Geht der Senat davon aus, dass im Rahmen der bremischen Nachfolgeregelung zum Heimgesetz aufgrund der steigenden Anforderungen an die Heimaufsicht ein personeller Mehrbedarf entsteht? Wenn ja, wird diesem personellen Mehrbedarf bereits in den Haushaltsaufstellungen 2010/2011 nachgekommen?
11. Wann wird der nächste Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht, der gemäß § 22 Abs. 3 des Heimgesetzes alle zwei Jahre zu erstellen ist, veröffentlicht?
12. Wie bewertet der Senat die Ergebnisse der Prüfung der Heimaufsicht durch den Rechnungshof, die im Rechnungshofbericht 2009 „Land“ festgehalten sind?
13. Welche Maßnahmen werden eingeleitet, um sicherzustellen, dass die Heimaufsicht ihrem gesetzlichen Auftrag, insbesondere vor dem Hintergrund des geplanten Heimgesetzes, nachkommt?

Michael Bartels, Dr. Rita Mohr-Lüllmann,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 31. März 2009

1. Welche stationären Einrichtungen gemäß § 1 des Heimgesetzes wurden von der Heimaufsicht des Landes Bremen, wie häufig, zur Prüfung der Erfüllung der Anforderungen in den Jahren 2007 und 2008 aufgesucht?

Die Statistik der Heimaufsicht des Landes Bremen weist Prüfungen stationärer Einrichtungen der Altenpflege und der Eingliederungshilfe in folgendem Umfang aus:

	Anlassprüfungen	Regelprüfungen	Nicht zugeordnet	Prüfungen gesamt	Davon angemeldet	Davon unangemeldet
2007	53	55	35	143	108	35
2008	47	124	–	171	118	53

Die geringere Anzahl im Jahr 2007 erklärt sich aus krankheitsbedingten Ausfallzeiten des Personals. Dem Rechnungshof war aufgrund eines Statistikfehlers nur eine Zahl von 132 Prüfungen für 2007 übermittelt worden.

2. Wie viele der in Nr. 1 genannten Begehungen der Heimaufsicht erfolgten anlassbezogen aufgrund von Beschwerden, und wie viele erfolgten im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Prüfungen?

Siehe Antwort zu Nr. 1.

3. Wie viele der Prüfungen der Heimaufsicht erfolgten angemeldet, und wie viele erfolgten unangemeldet?

Siehe Antwort zu Nr. 1.

4. Wie gestaltet sich die derzeitige personelle Ausstattung der Heimaufsicht?

Die Heimaufsicht des Landes Bremen besteht aus sechs Personen mit insgesamt 5,6 Beschäftigungsvolumen sowie dem Leiter der Heimaufsicht.

5. Welche pflegfachlichen Qualifikationen sind derzeit Voraussetzung für Tätigkeit in der Heimaufsicht?

Der Prüfauftrag der Heimaufsicht bezieht sich auf das Heimrecht und die heimrechtlichen Verordnungen. Pflegefachliche Qualifikationen sind daher nicht Voraussetzung für die Tätigkeit in der Heimaufsicht. Die Heimaufsicht koope-

riert mit den Gesundheitsämtern und dem medizinischen Dienst der Krankenkassen, sodass im Bedarfsfall Prüfungen durch Pflegefachkräfte durchgeführt werden können.

6. Erlaubt die derzeitige personelle Ausstattung der Heimaufsicht eine Prüfung der Heime über die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl von Prüfungen hinaus?

Grundsätzlich werden Heime jährlich von der Heimaufsicht geprüft, wobei nach § 15 Abs. 4 HeimG auch davon abgewichen werden kann. Die personelle Ausstattung der Heimaufsicht muss Prüfungen der Heime auch über diese gesetzlich vorgeschriebene Anzahl von Regelprüfungen hinaus erlauben. Anlassbezogene Prüfungen werden ebenso ausgeführt wie Nachprüfungen in der Folge von Regelprüfungen. Darüber hinaus hat die Heimaufsicht über die Prüftätigkeit hinausgehende Aufgaben nach § 4 und § 10 Abs. 2 HeimG, sodass zeitlich begrenzte Spitzen in der Prüftätigkeit durch vorübergehende Priorisierungen ausgeglichen werden können.

7. Bei wie vielen der in Nr. 1 genannten Prüfungen wurden Qualitätsmängel in der Arbeit der Heime festgestellt? Um welche Mängel handelte es sich hierbei (bitte Auflistung nach Mängeln in der Pflege, in den baulichen Zuständen des Heims, im Verwaltungsbereich etc.)?

Die Statistik der Heimaufsicht erfasste bis einschließlich 2008 nicht die bei den Prüfungen festgestellten Mängel. Stattdessen erfolgte die Erfassung der aufgrund von vermuteten Mängeln eingegangenen Beschwerden. Aus der Anzahl der Beschwerden kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass dem zwangsläufig ein tatsächlicher Mangel zugrunde liegt. Die Statistik der Heimaufsicht ist ab 2009 dahingehend verändert worden, dass nunmehr die durch Prüfungen festgestellten und durch Beschwerden angezeigten Mängel differenziert erfasst werden.

Die für 2007 und 2008 erfassten Beschwerden erfolgten in folgendem Umfang:

Beschwerde wegen/ im Jahr	Pflegemängel	Bauliche Mängel	Verwaltungsmängel	Sonstige Mängel	Gesamt
2007	67	3	5	51	126
2008	39	7	4	34	84

Beschwerden zu sonstigen Mängeln gab es in Bezug auf

- Abrechnungen,
- Medikamentenvergabe,
- Tierhaltung,
- Wäscheverlust,
- Qualität des Essens,
- Körperpflege,
- Heimverträge,
- Barbetragverwaltung,
- Verhalten der Mitarbeiter,
- nicht ausreichende Angebote zur Tagesstrukturierung
- und den Umgang mit Beschwerden.

Nach Berechnung der Heimaufsicht gab es im Jahr 2008 bei 38 % aller Pflegeeinrichtungen Beschwerden. Gravierende Qualitätsmängel wurden jedoch nur bei drei Einrichtungen festgestellt.

8. In wie vielen Fällen führte die Feststellung von Mängeln zu einer Beratung durch die Heimaufsicht, in wie vielen zu einer Anordnung und in wie vielen zu einem Beschäftigungsverbot?

Beschwerden wurden von der Heimaufsicht des Landes Bremen in jedem Fall überprüft. Je nach Schwere und Ausgestaltung des Einzelfalls erfolgte dies in geeigneter Form im Rahmen von Prüfungen vor Ort, anhand von angeforderten

Unterlagen oder über schriftliche Nachfragen. Dabei festgestellte Mängel führten immer zu einer Erstberatung, der sich häufig eine prozesshafte Begleitung mit einer Vielzahl weiterer Beratungen zur Beseitigung der Mängel und der Verbesserung der Qualität der Organisation der Pflege anschloss. Der Beratungsauftrag, den die Heimaufsicht neben dem Prüfauftrag hat, wurde der bei der letzten Novellierung des Heimgesetzes besonders betont.

Die Heimaufsicht des Landes Bremen hat in den Jahren 2007 und 2008 in je einem Fall ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen.

9. In wie vielen Fällen führten die festgestellten Mängel bzw. das Versäumnis, sie zu beheben, zu ordnungsrechtlichen Sanktionen? Um welche ordnungsrechtlichen Sanktionen handelte es sich hierbei?

Wie in der Antwort auf Frage 8 benannt, wurden in zwei Fällen ordnungsrechtliche Sanktionen in Form eines Beschäftigungsverbotes ausgesprochen.

In einem weiteren Fall wurde nach erfolgloser Beratung eine Anordnung ausgesprochen, der inzwischen Folge geleistet wurde.

Darüber hinaus gab es einen weiteren Fall mit schwerwiegendem Mangel, in dem ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Diskussion standen, letztlich aber nicht eingeleitet werden mussten, weil eine intensive heimaufsichtliche Beratung zur Behebung der Mängel führte.

10. Geht der Senat davon aus, dass im Rahmen der bremischen Nachfolgeregelung zum Heimgesetz aufgrund der steigenden Anforderungen an die Heimaufsicht ein personeller Mehrbedarf entsteht? Wenn ja, wird diesem personellen Mehrbedarf bereits in den Haushaltsaufstellungen 2010/2011 nachgekommen?

Eine Aussage zu den Anforderungen an die Heimaufsicht aufgrund der bremischen Nachfolgeregelung zum Heimgesetz kann erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens gemacht werden. In den Haushaltsaufstellungen 2010/2011 wurde daher von einem zunächst gleichbleibenden Personalstand der Heimaufsicht ausgegangen.

11. Wann wird der nächste Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht, der gemäß § 22 Abs. 3 des Heimgesetzes alle zwei Jahre zu erstellen ist, veröffentlicht?

Bisher wurde in unregelmäßigen Abständen der zuständigen Deputation über die Tätigkeit der Heimaufsicht berichtet. Die bremische Nachfolgeregelung zum Heimgesetz wird eine entsprechende Verpflichtung für Berichte an die Öffentlichkeit enthalten. Die erste Veröffentlichung nach dem neuen Gesetz ist für das Jahr 2010 vorgesehen.

12. Wie bewertet der Senat die Ergebnisse der Prüfung der Heimaufsicht durch den Rechnungshof, die im Rechnungshofbericht 2009 „Land“ festgehalten sind?

Die im Rechnungshofbericht gemachten Empfehlungen werden vom Senat teilweise übernommen und in die Praxis der Heimaufsicht aufgenommen. Zum Beispiel wird an zukünftigen Kennzahlenvergleichen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend teilgenommen.

Andere Empfehlungen des Rechnungshofes wurden und werden von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ohnehin und bereits vor der Empfehlung des Rechnungshofes umgesetzt. Dies ist dem Rechnungshof bekannt. Ein Beispiel hierfür ist die Verbesserung der Statistik der Heimaufsicht. Die neue statistische Erfassung befindet sich bereits in der Anwendung.

Darüber hinaus gibt es mehrere Darstellungen im Bericht, die von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales aktuell nicht umgesetzt werden können, z. B. weil die gesetzlichen Grundlagen fehlen. So fordert beispielsweise der Rechnungshof die Heimaufsicht auf, Leitungen nur dann in die Fachkraftquote einzurechnen, wenn sie tatsächlich in der Pflege eingesetzt sind. Der Rechnungshof fordert hiermit ein Vorgehen, das wünschenswert ist, für das es aber bisher keine rechtliche Grundlage gibt. Diese Grundlage soll durch die bremische Nachfolgeregelung zum Heimgesetz erst geschaffen werden.

13. Welche Maßnahmen werden eingeleitet, um sicherzustellen, dass die Heimaufsicht ihrem gesetzlichen Auftrag, insbesondere vor dem Hintergrund des geplanten Heimgesetzes, nachkommt?

Der Personalstand der Heimaufsicht wurde 2007 und 2008 um insgesamt 1,25 Stellen erhöht. In Zukunft ist der Personalstand in Bezug zu den Aufgabenstellungen der Heimaufsicht und der Zahl der Pflegeeinrichtungen regelmäßig zu überprüfen.